

Satzungsänderungsantrag 1: Wählbarkeit im Diözesanausschuss

Antragsteller: Diözesanleitung, Diözesanausschuss

Die Diözesankonferenz möge beschließen:

Die Diözesansatzung wird wie folgt geändert:

§ 21 (3)

Stimmberechtigte Mitglieder des Diözesanausschusses sind:

- die Mitglieder der Diözesanleitung
- sechs weibliche Mitglieder* der Diözesankonferenz
- sechs männliche Mitglieder* der Diözesankonferenz

~~Alle Mitglieder müssen voll geschäftsfähig sein.~~

Beratende Mitglieder sind:

- die*der Diözesangeschäftsführer*in
- die Diözesanreferent*innen

Die Diözesanleitung kann Gäste zum Diözesanausschuss einladen.

Begründung:

Die KjG steht für ein Wahlrecht ohne Altersgrenzen. Dies umschließt nicht nur die aktive Wahlhandlung, sondern auch die Wählbarkeit. Der Diözesanausschuss möchte hier mit gutem Beispiel vorangehen und seine Reihen öffnen.

Auch hat in den letzten Jahren hat eine starke Verjüngung der Delegierten und Amtsträger auf der Diözesankonferenz stattgefunden. Durch die Veränderung von Anforderungen in Ausbildung, Studium und Beruf, wird auch ein langes Engagement in der Jugendarbeit immer schwieriger. Somit ist es unerlässlich, auch jüngeren Interessenten und Interessentinnen im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten den Zugang zu Ämtern zu ermöglichen.

Jedes gewählte Mitglied des Diözesanausschusses wird automatisch Mitglied im Trägerwerk. Hier wird die Satzung des Trägerwerks bei Annahme dieses Antrags durch die Konferenz und Genehmigung der Bundesleitung ähnlich geändert, um nicht vollgeschäftsfähigen Mitgliedern die Mitarbeit zu ermöglichen.